

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

ERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG ZUR BEACHTUNG DES DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX IN DER FASSUNG VOM 14. JUNI 2007 BZW. AB DEREN GELTUNG VOM 6. JUNI 2008 BEI DER QSC AG

Die QSC AG legt seit ihrer Gründung größten Wert auf gute Corporate Governance und erachtet Transparenz sowie eine wertorientierte Unternehmensführung als Selbstverständlichkeit. Folgerichtig setzt das Unternehmen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in nahezu allen Punkten um und lebt sie in der täglichen Arbeit. Die Gesellschaft hat den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 bzw. ab deren Geltung in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen und entspricht ihnen mit folgenden Ausnahmen:

1. der Empfehlung, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind
(Kodex Ziffer 2.3.2)
2. der Empfehlung, dass das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und regelmäßig überprüfen soll
(Kodex Ziffer 4.2.2, Absatz 1 in der Fassung vom 6. Juni 2008)
3. der Empfehlung, bei Aktienoptionen und vergleichbaren Gestaltungen für Vorstandsmitglieder anspruchsvolle relevante Vergleichsparameter festzulegen
(Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Satz 2)
4. der Empfehlung, bei Aktienoptionen und vergleichbaren Gestaltungen für Vorstandsmitglieder eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren
(Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Satz 4)
5. der Empfehlung, bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten
(Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 4 in der Fassung vom 6. Juni 2008)
6. der Empfehlung, in einem Vergütungsbericht Angaben zum Wert der Aktienoptionen oder vergleichbarer Gestaltungen für Vorstandsmitglieder zu machen
(Kodex Ziffer 4.2.5, Absatz 2)
7. der Empfehlung, den Erfolg des Unternehmens sowie den Vorsitz und der Mitgliedschaft in Ausschüssen für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen
(Kodex Ziffer 5.4.6, Absatz 2)
8. der Empfehlung, Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen zu veröffentlichen, wird die QSC AG ab 2009 folgen
(Kodex Ziffer 7.1.2)

Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen die Corporate Governance Regeln der QSC AG regelmäßig. Zukünftige Änderungen der Regeln im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex wird die Gesellschaft auf ihrer Website unverzüglich veröffentlichen.

Köln, 11. Dezember 2008

Für den Vorstand
Dr. Bernd Schlobohm

Für den Aufsichtsrat
Herbert Brenke